



GARTENSTADT HAAN • POSTFACH 1665 • 42760 HAAN

Herrn  
Dietmar Tieding  
Durchfahrtsstraße 33A  
42761 Haan

Ansprechpartner Frau Frehoff  
Dienststelle Tiefbauamt  
Gebäude Alleestraße 8  
Raum 207  
Telefon 02129 911 - 352  
Telefax 02129 911 - 591  
E-Mail Tiefbauamt@stadt-haan.de  
Mein Zeichen 66 Fr  
Ihr Zeichen

Haan, 11. April 2018

### Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Lärm- und Luftschadstoffbelastung

Ihr Antrag vom 28.10.2017

Sehr geehrte Herr Tieding,

mit Ihrem o. a. Antrag begehren Sie mit gleichlautenden Anträgen von Anliegern der Allee-  
straße, der Straße Am Brunnen, der Bahnhofstraße, Beethovenstraße, Büssingstraße, Die-  
ker Straße I und II, des Erikawegs, Fritz-Reusing-Wegs, der Ittetalstraße, Jahnstraße, Kai-  
serstraße, Kampstraße, Königgrätzer Straße, des Mahnertbuschs, der Martin-Luther-Straße,  
des Neuen Marktes, der Ohligser Straße, Steinkulle, Stettiner Straße und Turnstraße Maß-  
nahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Lärm- und Luftschadstoffbelastung. Diese Maß-  
nahmen sollen sich nach dem jeweiligen Anliegerantrag entweder auf mindestens eine der  
vorgenannten Straßen und / oder der BAB 46, Ellscheider Straße, Flurstraße und Kamphei-  
der Straße erstrecken. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich auf alle Anträge einheitlich und  
nicht gesondert eingehe.

Ein Aus-/Umbau von Straßen, Durchfahrtsverbote und / oder Geschwindigkeitsbeschränkun-  
gen werden allgemein als geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen ange-  
sehen. Eine Veränderung des Straßenbaus bzw. -verlaufs obliegt dem Träger der Straßen-  
baulast. Die Straßenbaulast obliegt der Stadt Haan jedoch nur für Gemeindestraßen und  
nicht für klassifizierte Straßen wie Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Autobahnen.  
Von den im ersten Absatz genannten Straßen stehen Am Brunnen, Beethovenstraße, Büs-  
singstraße, Dieker Straße I (zwischen Feld- und Friedrichstraße), Erikaweg, Fritz-Reusing-  
Weg, Jahnstraße, Kampstraße, Kampheider Straße, Königgrätzer Straße, Mahnertbusch,  
Martin-Luther-Straße, Neuer Markt, Steinkulle und Stettiner Straße in der Straßenbaulast der  
Gartenstadt Haan. Hiervon werden entsprechend verkehrsrechtlichen Anordnungen oder tat-  
sächlichen Gegebenheiten die Straßen Am Brunnen, Beethovenstraße, Büssingstraße, Die-  
ker Straße I, Erikaweg, Fritz-Reusing-Weg, Jahnstraße, Kampstraße, Mahnertbusch, Neuer  
Markt, Steinkulle und Stettiner Straße weitgehend oder gar ausschließlich von Anliegern die-  
ser oder benachbarter Straßen genutzt. Daher sind die auf diesen Straßen vorhandenen  
verkehrsbedingten Geräusch- und Schadstoffimmissionen gering und Reduzierungsmaß-  
nahmen offensichtlich nicht erforderlich.

Stadt-Sparkasse Haan  
Haan

IBAN: DE65 3035 1220 0000 2070 01  
BIC: WELADED1HAA

Postbank Essen

IBAN: DE77 3601 0043 0001 4154 35  
BIC: PBNKDEFF

Lieferanschrift: Kaiserstr. 85, 42781

Telefonzentrale: 02129 911-0  
E-Mail (zentral): post@stadt-haan.de  
www.haan.de

Busverbindung: Linie 742 • 784 • 786 • 792 • SB50

Ein überörtlicher Durchgangsverkehr ist neben den klassifizierten Straßen in der Kampheider Straße, Königgrätzer Straße und Martin-Luther-Straße zu verzeichnen. Die Höchstgeschwindigkeit in allen vorgenannten Straßen ist von 50 km/Std. auf 30 km/Std. begrenzt worden. Als weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Geräusch- und / oder Schadstoffimmissionen kämen daher die Beschränkung auf eine Fahrtrichtung, zugunsten bestimmter Personengruppen (wie z. B. Anlieger) oder Fahrzeuge (wie z. B. PKW) in Frage.

In der Kampheider Straße besteht ein allgemeines Fahrverbot für LKW. Weitere Verkehrsbegrenzungen wie die Einrichtung einer Einbahnstraße oder die Teileinziehung der Straße auf Haaner Stadtgebiet bieten angesichts der zumutbaren Belastungen keine Verbesserungen. Zum einen würde die einzige innerörtliche straßenmäßige Verbindung zwischen Oberhaan und Solingen beschränkt bzw. unterbunden, zum anderen würde ein entfallender Verkehr zu zunehmenden Belastungen in, auf und an anderen Straßen führen.

In der Königgrätzer Straße ist ein beidseitiger Verkehr nur im unteren südlichen Abschnitt ab der Kirchstraße zugelassen. Die Möglichkeit in Nord-Süd-Richtung zu fahren wird somit nur von Anliegern genutzt und gleicht deren sonstige Befahrung in nördliche Richtung aus. Ein Verbot von LKW-Verkehr drängt sich angesichts der vorgenannten Verkehrsführung nicht auf. Die Nutzung der Königgrätzer Straße als abkürzende Verbindung zwischen Ittertal- und Alleestraße bietet sich für LKW wegen des verengten Einmündungsbereichs nicht an.

Eine entsprechende einseitige Verkehrsführung wird von den Aufsichtsbehörden für die Martin-Luther-Straße verfolgt. In diesem Fall würde der überörtliche Verkehr jeweils als Einbahnstraße wie bisher über die Turnstraße und zusätzlich über die Martin-Luther-Straße in einem Ringsystem geführt. Dies würde den Verkehr in der Martin-Luther-Straße erheblich verringern. Die zu erwartende Belastung infolge gesteigerten Verkehrsaufkommens in der Turnstraße würde durch einen verkehrsgerechten Ausbau der Kreisstraße gemindert werden.

Eine Beschränkung des Verkehrs wie z. B. mit einem Verbot für LKW-Verkehr wird aufsichtsbehördlich nicht hingenommen. Einer Abstufung der straßenmäßigen Verbindung zwischen der Kaiserstraße und dem Ittertal von einer Kreisstraße auf eine Gemeindestraße stimmt der Kreis Mettmann nicht zu. Die unmittelbare Verkehrsführung über eine klassifizierte Straße zwischen dem Haaner Zentrum und Solingen-Wald bleibt somit erhalten.

Als klassifizierte Straße dient die Kreisstraße der Aufnahme des überörtlichen Verkehrs. Die Einrichtung eines Benutzungsverbots für LKW lässt sich hiermit nicht vereinbaren und wäre rechtswidrig. Insoweit käme als Maßnahme für eine Minderung von Lärm- und Luftschadstoffbelastungen lediglich eine Minderung der regelmäßigen, innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/Std. in Frage. Dies ist mit einer Begrenzung auf 30 km/Std. geschehen.

In gleicher Weise gilt dies für die übrigen innerörtlichen klassifizierten Straßen (Alleestraße, Bahnhofstraße, Dieker Straße II, Ellscheider Straße, Flurstraße, Kaiserstraße, Ohligser Straße). Die bisher vorgenommenen Messungen haben hier noch nicht ergeben, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung zulässig wäre. Allerdings sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen, weshalb zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Beschränkungen erfolgen.

Aus vorstehenden Erwägungen kommen derzeit keine weiteren Maßnahmen in Betracht. Ihren Antrag lehne ich daher ab. Allerdings handelt es sich bei dieser Thematik um eine Angelegenheit, die nicht abgeschlossen und in Anbetracht sich ändernder Verkehrsentwicklungen stets möglichen Anpassungen unterworfen ist.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Frehoff